

TURN- UND SPIELVEREINIGUNG 1872 SCHWANHEIM E.V



Schützen 1896

MITGLIED IM LANDESPORTBUND HESSEN EV

Turnen – Schießsport – Badminton – Tischtennis



TuS 1872 Schwanheim e.V., Saarbrücker Str. 4, 60529 Frankfurt

Satzung Stand 30.08.21

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen - Turn- und Spielvereinigung 1872 Schwanheim e.V. –, abgekürzt – TuS Schwanheim –, und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er wurde am 21. Juli 1872 in Schwanheim am Main gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Turnen, Gymnastik, Leichtathletik, Tischtennis, Badminton, Radfahren, Schießsport, Gesundheitssport, Pétanque / Boule.
- Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- Die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- Den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

Der Zweck des Vereins kann gemäß § 58 Nr. 1 (Abgabeordnung) AO auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht werden, die diese Mittel zur Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

(2) Das Vereinsleben gründet sich auf demokratische Grundlagen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Geschäftsstelle: TuS 1872 Schwanheim e.V., Saarbrücker Str. 4, 60529 Frankfurt am Main, Mail: geschaeftsstelle@tus-schwanheim.de
Reg.Nr.: 5070 beim Amtsgericht Frankfurt a.M., Registergericht

1. Vorsitzende: Hanne Zoltobrocki, Neunkircher Weg 5, 60529 Frankfurt am Main, Tel.: 0171 - 704 11 82 Mail: 1.vorsitzende@tus-schwanheim.de

Kassierer: Markus Hoffmann, Eifelstr. 20a, 60529 Frankfurt am Main, Mail: kasse@tus-schwanheim.de

Bankverbindung: Frankfurter Volksbank eG, IBAN: DE88 5019 0000 4102 1825 75, BIC: FFBDEFF, Homepage: www.tus-schwanheim.de

Sportstätte: Turnhalle, Saarbrücker Str. 4, 60529 Frankfurt a. M., Gaststätte „Blaue Adria“ Tel.: 069 - 35 95 00

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

§ 4 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Hierzu ist die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung erforderlich. Für Jugendliche und Kinder ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Des Weiteren ist die Aufnahme in den Verein davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt auf der Eintrittserklärung.

Bei Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages fällig. Diese wird mit dem ersten Beitrag mit eingezogen. Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift jährlich oder halbjährig jeweils zum 1. Februar und 1 August eines Jahres eingezogen.

Mit Einreichung der Eintrittserklärung stimmt der Antragstellende der Vereinssatzung in der aktuell gültigen Fassung zu. Die Satzung ist in der aktuellen Form auf der Internetseite des Vereins nachlesbar. Sie wird dem Antragsteller auf Wunsch in Papierform ausgehändigt.

Personen, die bis zur Gültigkeit dieser Regelung Vereinsangehörige sind oder waren, werden Mitglied.

§ 5 Beiträge und sonstige Leistungen

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen für besondere Zwecke können bis zu einer Höhe des sechsfachen Monatsbeitrages von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag den Vereinsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereines im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Informationen über das verpflichtende SEPA-Einzugsverfahren bei Aufnahme in den Verein finden sich im § 4 Aufnahme.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September eines Jahres mitgeteilt werden.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres oder dem Tod des Mitgliedes. Eine Rückerstattung des Beitrages findet nicht statt.

Für Jugendliche und Kinder ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Das im Besitz eines Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Ausschluss / Streichung von der Mitgliederliste

(1) Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch innerhalb von vier Wochen zulässig. Bei Einspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Beratung mit dem Ältestenrat endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

(3) Ausgeschlossene oder aus der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen, Einrichtungen oder Leistungen des Vereins.

§ 8 Recht der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins im Rahmen des geregelten Übungsbetriebes.
- b) Wahlrecht und das Recht Vorschläge zu unterbreiten.

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in Abweichung von Abs. 1 Buchstabe b kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist ausgeschlossen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Die Vereinssatzung, Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- c) übernommene Ämter gewissenhaft auszufüllen,
- d) die nach Maßgabe der Satzung von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten
- e) mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen

§ 10 Leitung des Vereins

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Erster Kassierer
4. Vorsitzender des Verwaltungsrates
5. Schriftführer
6. Oberturn- und Sportwart
7. Zweiter Kassierer
8. Die Abteilungsleiter
9. Sprecher des Jugendrates

10. Die Ehrenvorsitzenden
11. Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit

Gerichtlich und außergerichtlich vertritt den Verein der Hauptvorstand. Er ist somit Vorstand im Sinne des BGB, § 26.

Diesem gehören an:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Erster Kassierer
4. Vorsitzender des Verwaltungsrates
5. Erster Schriftführer
6. Oberturn- und Sportwart

Abzugebende Willenserklärungen erfolgen rechtsverbindlich durch den Ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Hauptvorstandsmitglied, oder durch den Zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Hauptvorstandsmitglied, oder durch zwei Hauptvorstandsmitglieder.

Die vorgenannte Regelung hinsichtlich der Berechtigung zur Abgabe von Willenserklärungen gilt im Innenverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern in Verhinderungsfällen in der darin aufgeführten Reihenfolge.

Die Mitglieder des Vorstandes bzw. Hauptvorstandes werden, soweit sie nicht aus anderen Organen des Vereins entsendet sind, nach allgemeinem Wahlrecht in der Hauptversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre mit der Maßgabe, dass alljährlich die Hälfte des Vorstandes bzw. Hauptvorstandes ausscheidet und neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder/Hauptvorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder/Hauptvorstandsmitglieder aus, so kann eine Beauftragung durch den Vorstand bis zu einer Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Der Hauptvorstand leitet den Verein. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden.

Er stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein gegenüber Dritten binden.

Der Hauptvorstand wird durch den Vorstand bei der Leitung und Geschäftsführung des Vereins unterstützt.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Regelung und Organisation des Sportbetriebes
- b) Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- c) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- d) Mitgliederaufnahme gem. § 4
- e) Beitragsermäßigungen /-erlass, Umlagen nach § 5
- f) Ausschluss und Streichung von Mitgliedern gem. § 7
- g) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes/Hauptvorstandes
- h) Ehrungen gem. § 13
- i) Erlass einer Datenschutzrichtlinie nach § 17

Der Vorstand und der Hauptvorstand werden durch den Ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss, soweit kein fester Termin besteht, zwei Tage vorher erfolgen.

Eine Vorstands- bzw. Hauptvorstandssitzung muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Mitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen bzw. Hauptvorstandssitzungen werden durch den Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollten bei einer Sitzung beide verhindert sein, kann die Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied des jeweiligen Vorstandes geleitet werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Die Verhandlungen des Vorstandes und des Hauptvorstandes werden vom Schriftführer protokolliert. Die Niederschrift wird an die Mitglieder des jeweiligen Vorstandes bis spätestens 8 Tage vor der nächsten Sitzung per E-Mail verschickt. Änderungswünsche können bis 1 Tag vor dieser Sitzung per E-Mail beim Schriftführer eingereicht werden. Über die Änderungen entscheidet zunächst der Schriftführer. Über das so geänderte Protokoll entscheidet endgültig der jeweilige Vorstand.

§ 11 Sonderausschüsse und Beiräte

Vorstand und Hauptvorstand können zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Diese Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit. Ein Sonderausschuss besteht aus einem Sprecher und einem oder mehreren Mitgliedern.

Zur Unterstützung von Vorstand und Hauptvorstand wählt die Jahreshauptversammlung einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Diesem obliegt die Hausverwaltung und die Überwachung der Vermögenswerte. Alljährlich scheidet zwei Mitglieder aus. Wiederwahl ist möglich.

Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ältestenrat mit mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die mindestens 45 Jahre alt sind. Diesem obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Eine Jugendversammlung wählt einen Jugendrat. Diesem obliegt die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen gegenüber Vorstand und Hauptvorstand zu vertreten.

Mitglieder der Jugendversammlung sind die Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Mitglieder des Jugendrates sind:

1. Sprecher
2. stellvertretender Sprecher

Gewählt wird nach den Regeln für den Vorstand.

Eine Abteilungsversammlung wählt eine Abteilungsleitung.

Dieser obliegt die Leitung der Abteilung und die Interessen gegenüber Vorstand und Hauptvorstand zu vertreten. Mitglieder der Abteilungsversammlung sind die Vereinsmitglieder, die einer Abteilung zugeordnet sind.

Mitglieder der Abteilungsleitung sind:

1. Abteilungsleiter
2. stellvertretender Abteilungsleiter

Gewählt wird nach den Regeln für den Vorstand.

§ 12 a Hauptversammlung

Der Verein hält jährlich möglichst bis Ende April eine ordentliche Hauptversammlung ab.

Diese Versammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstands- bzw. Hauptvorstandsmitglieder
- d) Wahl der Beisitzer des Verwaltungsrates
- e) Wahl des Ältestenrates
- f) Wahl von drei Kassenprüfern.
- g) Festsetzung der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen

- h) Satzungsänderung
- i) Entscheidung über eingegangene Anträge

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Der Termin muss mindestens vier Wochen vorher durch Aushang am "schwarzen Brett" im Foyer der Turnhalle und im Schaukasten an der Außenseite der Turnhalle zur Saarbrücker Str. bekannt gegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung sowie etwaig eingereichte Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung durch Aushang am "schwarzen Brett" im Foyer der Turnhalle und im Schaukasten (nur mit Antragsübersicht) an der Außenseite der Turnhalle zur Saarbrücker Str. bekannt gegeben werden.

Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt in geheimer schriftlicher Wahl. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder bestimmt die Versammlung den Wahlmodus beziehungsweise die Art der Abstimmung.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, für eine Tätigkeit im Hauptvorstand müssen sie mindestens 18. Jahre alt sein

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Diese Niederschrift wird spätestens 4 Wochen nach der Versammlung am Schwarzen Brett im Foyer der Turnhalle für die Mitglieder zur Kenntnisnahme für weitere 4 Wochen ausgehängt. Während dieser Frist haben die Mitglieder die Möglichkeit bei dem Schriftführer Änderungswünsche in Schriftform einzureichen. Über diese entscheidet der Vorstand in der dann folgenden Vorstandssitzung.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 10 sein. Die Kassenprüfung erfolgt im Ermessen der Kassenprüfer, orientiert an den Empfehlungen des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der Art und dem Umfang der Vereinsgeschäfte. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassierers und des Vorstands in der Mitgliederversammlung.

§ 12 b Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Die zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft der Vorstand im eigenen Ermessen.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 13 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren.

Mitglieder, die dem Verein zehn Jahre angehören, erhalten eine Urkunde.

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten eine Urkunde und die silberne Vereinsnadel.

Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, erhalten eine Urkunde und die goldene Vereinsnadel.

Für Mitglieder, die dem Verein 60 Jahre und mehr angehören, bestimmt der Vorstand die Art der Ehrung. Eine Ehrung findet dann statt für je 5 Jahre Vereinszugehörigkeit.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder, auch Nichtmitglieder, von einer Hauptversammlung ernannt werden, die sich dem Verein, seinen gesteckten Zielen und Aufgaben, oder der Förderung von Turnen und Sport besondere Verdienste erworben haben. Sie erhalten eine Verdienstplakette in Bronze und eine Urkunde. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vereinsmitglieder. Zur Zahlung eines Vereinsbeitrages sind sie nicht verpflichtet.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, verdiente Vorstandsmitglieder nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu ehren:

Vorsitzende nach mehr als 10-jähriger verdienstvoller Tätigkeit als Vorsitzender durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit. Sie erhalten eine Verdienstplakette in Gold und eine Urkunde.

Vorstandsmitglieder nach mehr als 10-jähriger verdienstvoller Tätigkeit im Vorstand durch Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied auf Lebenszeit. Sie erhalten eine Verdienstplakette in Silber und eine Urkunde.

Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vorstandes, Ehrenvorstandsmitglieder stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Zur Zahlung eines Vereinsbeitrages sind sie nicht verpflichtet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wurde, und wenn es dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Sportverein aus Frankfurt am Main Schwanheim, der es für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte ein Schwanheimer Sportverein nicht bereit oder in der Lage sein, das Vermögen mit der genannten Zweckbindung zu übernehmen, so fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main mit der Maßgabe das Vermögen für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung im Stadtteil Frankfurt am Main - Schwanheim zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet in keiner Weise für aus Teilnahme am Turn-, Sport- oder Vereinsbetrieb entstehende körperliche Schäden oder sonstige Verluste, die seitens einer Versicherung nicht gedeckt beziehungsweise anerkannt werden.

Der Vorstand ist berechtigt für seine BGB-Vorstandsmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflicht (VH) sowie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O Versicherung) abzuschließen.

Bezüglich aller Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einerseits und dem Verein andererseits, soweit sie nicht finanzieller Art sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 16 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung, auf deren Inhalt bei der Einladung besonders aufmerksam gemacht werden muss, ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.

Der Vorstand ist in Ausnahmefällen ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht kurzfristig als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 17 Datenschutz

Mit seiner Aufnahme stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereins- und Verbandzwecke verwendet. Das Nähere regeln die Datenschutzrichtlinien der TuS, die vom Vorstand erlassen werden und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ veröffentlicht werden.

Hanne Zoltbrocki
(1. Vorsitzende)

Caroline Georg
(2. Vorsitzende)

Anlage: Organigramm

